

Verordnungstext aktuell (Fassung gültig seit 01.08.2013)	Zu ändernde Textpassagen der Verordnung
<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland</b></p> <p>Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S.316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl. S. 530) wird folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Verordnung gilt für den Bereich des Landkreises Friesland, der zugleich Pflichtfahrgebiet ist.</p> <p>(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr –BO Kraft-).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Preisbildung</p> <p>Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistung zu bilden. Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.</p>	<p>Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), wird folgende Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:</p>

§ 3  
Grundgebühr

Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr **5,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden;**
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr **6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden.**

§ 4  
Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ab 1.188 m je angefangene 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**1,60 € je km**).

§ 5  
Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 18,00 Sekunden (20,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

§ 6  
Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

- Für mehr als 20 kg Gepäck **2,50 €;**
- Für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres **2,50 €;**  
(Blindhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert)
- Fahrräder **5,00 €.**

§ 3  
Grundgebühr

Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr **5,00 € inklusive einer Fahrleistung von 526,3 m oder einer Anfangszeit von 120 Sekunden;**
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr **6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 500 m oder einer Anfangszeit von 120 Sekunden.**

§ 4  
Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr je angefangene 52,63 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**1,90 € je km**);
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,00 € je km**).

§ 5  
Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 12,00 Sekunden (30,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

§ 7  
Preisbindung

- (1) Die durch diesen Taxentarif festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG für den Geltungsbereich dieser Verordnung sind dem Landkreis Friesland schriftlich anzuzeigen.

§ 8  
Fälligkeit der Beförderungsentgelte

Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschußweise einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Beförderungsentgelte zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

§ 9  
Fahrpreisanzeiger

- (1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers maßgebend.
- (2) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 10  
Preisauszeichnung

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in jeder Taxe auf der rechten Hälfte des Armaturenbrettes für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
- (a) Amtliches Kennzeichen der Taxe,
  - (b) Name und Anschrift des Unternehmers,
  - (c) Datum der Fahrt,
  - (d) Bezeichnung der Abfahrt- und Ankunftsstelle,
  - (e) Höhe des Beförderungsentgeltes,
  - (f) Unterschrift des Fahrers.

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Jever, den 25.06.2013

Landkreis Friesland  
Sven Ambrosy  
(Landrat)

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.03.2015 in Kraft.

Jever, den 26.02.2015

Landkreis Friesland  
Sven Ambrosy  
(Landrat)